

Antrag

der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Ernst Burgbacher, Rainer Brüderle, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Dr. Karlheinz Gutmacher, Dr. Christel Happach-Kasan, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Dr. Rainer Stinner, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Keine Erhöhung der Kfz-Steuer für Wohnmobile

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung hatte im Juli 2004 die Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angekündigt, um das bisherige Steuerprivileg für schwere Geländewagen abzuschaffen. Die Aufhebung des § 23 Abs. 6a der StVZO ist inzwischen mit Zustimmung des Bundesrates erfolgt. Die Änderung tritt im Mai 2005 in Kraft. Aufgrund dieser Rechtsänderung entfällt die verkehrsrechtliche Begriffsbestimmung „Kombinationskraftwagen“, und es ändert sich die bisherige Grundlage für die Rechtsprechung der Finanzgerichte, nach der Kombinationsfahrzeuge über 2,8 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht nicht nach Hubraum, sondern nach Gewicht besteuert wurden. Unmittelbare kraftfahrzeugsteuerliche Auswirkungen hat dies für die genannten Geländewagen, sog. Sport-Utility-Vehicles, Großraum-Limousinen und Kleinbusse (jeweils mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t).

Die Frage, ob sich daraus auch eine Änderung bei der Besteuerung von Wohnmobilen ergibt, ist umstritten und sollte einer gesetzlichen Klarstellung zugeführt werden. Bei der politischen Diskussion um Privilegien der Kfz-Steuer ging es immer nur um die so genannten schweren Geländewagen, nicht um Wohnmobile. Das hat die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 2. März 2005 auf eine parlamentarische Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion bestätigt. Vor diesem Hintergrund besteht keinerlei Rechtfertigung dafür, eine schleichende Erhöhung der KFZ-Steuer für Wohnmobile vorzunehmen. Bei Wohnmobilen handelt es sich um Fahrzeuge, bei denen – wie bisher – eine Gewichtsbesteuerung nach § 8 Nr. 2 KraftStG angemessen ist. Aufgrund ihrer Zweckbestimmung dienen sie nicht ausschließlich der Personenbeförderung, sondern auch der Beförderung von Gütern (Einrichtungsgegenstände, Hausrat, Vorräte und sonstiges Gepäck). Sie verfügen zudem häufig über ein Lkw-Fahrgestell.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
einen Entwurf zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vorzulegen, mit dem klargestellt wird, dass
1. von der Aufhebung des § 23 Abs. 6a StVZO nur Geländewagen (sog. Sport-Utility-Vehicles), Großraum-Limousinen und Kleinbusse betroffen sind und künftig – wie entsprechende Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2,8 t – als Personenkraftwagen nach Hubraum und Emissionsverhalten besteuert werden;
 2. Wohnmobile und bauartähnliche Fahrzeuge über 2,8 t keiner Besteuerung nach diesen Kriterien unterliegen, sondern es bei der Besteuerung nach Gewicht verbleibt.

Berlin, den 13. April 2005

Dr. Voker Wissing
Horst Friedrich (Bayreuth)
Dr. Hermann Otto Solms
Carl-Ludwig Thiele
Ernst Burgbacher
Rainer Brüderle
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Dr. Karlheinz Guttmacher
Dr. Christel Happach-Kasan
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Hellmut Königshaus
Dr. Heinrich L. Kolb
Jürgen Koppelin
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Detlef Parr
Dr. Rainer Stinner
Dr. Dieter Thomae
Jürgen Türk
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion